

Schaffhauser Polizei  
Ordnungsbussenzentrale  
Postfach 1072  
8201 Schaffhausen

**Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)**

**1. Ereignisort**

Gemeinde:

Adresse:

Standort:

**2. Verbotstext** (gemäss Verbotstafel / ohne Rechtsbelehrung)

**3. Ereigniszeit**

Datum:

Zeit:                                  von                                  bis                                  Uhr

**4. Fahrzeug**

Fahrzeugkategorie

Kontrollschild(er)

Fahrzeugmarke

Typ

Farbe

**5. Anzeigerstatter/in**

Privatperson gemäss folgenden Angaben:

Firma                                  , vertreten durch:

Name:                                  Vorname:

Funktion:

Geb. Datum:                                  Heimatort:

Strasse:                                  PLZ / Ort:

Tel. G / Mobil:                                  e-mail:

**6. Beilagen**

Legitimation (z.B. Mietvertrag)                                   Foto (z.B. Fahrzeug / Tafel)

Skizze / Plan                                   Belege über Auslagen

**7. Bestätigung**

Informationszettel bezüglich Anzeige wurde bei Fahrzeug hinterlassen

Ort / Datum:                                  ,                                  Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Strafantrag

### 8. Privatklägerschaft:

- Privatperson  
 Firma , vertreten durch:  
Name: Vorname:

### 9. Bezug zum Grundstück:

- Eigentümer/in  Mieter/in  
 beauftragt durch Eigentümer/in oder Mieter/in

### 10. Missachtung eines gerichtlichen Verbotes

- Ich stelle Strafantrag wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbotes gegen den Lenker des Fahrzeuges mit Kontrollschild(er)

### 11. Zivilforderung:

- Ich stelle für die Umtriebe eine Zivilforderung und beantrage, dass darüber adhäsionsweise im Strafverfahren entschieden wird.

Höhe der Forderung: CHF

Ort / Datum: , Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Erläuterungen zum gerichtlichen Verbot und Strafantrag

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzstörung zu unterlassen ist und eine Wiederhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr dingliches Recht mit Urkunde zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf-, oder Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung; StPO).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung; StPO).

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde einer Übertretung beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 303 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 304 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 Abs. 1 bis 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

**Um eine Bestrafung der lenkenden Person des erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist der Strafantrag vollständig auszufüllen und gemeinsam mit der Anzeige, sowie der Legitimation der Anzeigeberechtigung einzureichen.**